Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2461

3.12.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2461 DER KOMMISSION

vom 29. September 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 28 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 41 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 der Kommission ([2]) werden Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union vor der Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) (im Folgenden „spezifizierter Schädling“) eingeführt.

(2) Seit 2022 hat sich der spezifizierte Schädling in einigen Gebieten Italiens angesiedelt, wo seine Tilgung nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund sollten diese Gebiete als abgegrenzte Gebiete zur Eindämmung des spezifizierten Schädlings aufgeführt werden, in denen zu diesem Zweck spezifische Maßnahmen ergriffen werden sollten.

(3) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 alle Anforderungen an das Einführen von Pflanzen, die mögliche Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings sind, in die Union und deren Verbringung innerhalb der Union gestrichen werden, da diese Anforderungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1953 der Kommission ([3]) in die Anhänge VII und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ([4]) aufgenommen wurden.

(4) Was die die Gattung *Aesculus* angeht, sind in der Liste der spezifizierten Pflanzen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 lediglich die Arten von *Aesculus hippocastanum* als Wirtspflanzen aufgeführt, bei denen Tilgungs- und Eindämmungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Nachdem der spezifizierte Schädling nun jedoch auch bei anderen *Aesculus*-Arten in der Union festgestellt wurde, sollte diese Liste auf die gesamte Gattung *Aesculus* ausgeweitet werden.

(5) Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 sieht eine Ausnahme von der Pflicht zur Einrichtung von abgegrenzten Gebieten vor, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Macht die zuständige Behörde von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, so muss sie eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer intensiven Überwachung innerhalb eines Radius von mindestens 1 km um die Zone, in der der Schädling festgestellt wurde. In ganz bestimmten Fällen, in denen das Vorkommen und Auftreten des spezifizierten Schädlings nach der Bewertung durch die zuständige Behörde eindeutig ausgeschlossen werden kann und das jeweilige Risiko als vernachlässigbar erachtet wird, ist eine solche Überwachung jedoch nicht gerechtfertigt und sollte daher nicht vorgeschrieben werden.

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/138/EU (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2095/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1953 der Kommission vom 29. September 2025 zur Änderung der Anhänge VII, VIII, XI und XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union vor der Einschleppung und dem Auftreten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) und *Anoplophora chinensis* (Forster) (ABl. L, 2025/1953, 3.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1953/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

(6) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 müssen die Erhebungen in der Pufferzone auf den Allgemeinen Leitlinien der Behörde für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen über Pflanzenschädlinge beruhen und es muss mit dem in der Pufferzone verwendeten Erhebungskonzept und Stichprobenplan möglich sein, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % zu ermitteln.

(7) Seit 2022 hat die Erfahrung mit der Anwendung der genannten Durchführungsverordnung gezeigt, dass das Konfidenzniveau des Erhebungskonzepts und des Stichprobenplans in der Nähe der in abgegrenzten Gebieten gelegenen Erzeugungsorte angehoben werden muss. Daher sollte vorgesehen werden, dass es mit dem Erhebungskonzept und den Stichprobenplänen innerhalb eines Umkreises von mindestens 1 km um die Erzeugungsorte der Wirtspflanzen möglich sein sollte, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 99 % zu ermitteln. Dies ist erforderlich, um die Früherkennung des spezifizierten Schädlings zu gewährleisten und eine mögliche Verbringung von befallenem Material innerhalb des Gebiets der Union zu verhindern.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚spezifizierte Pflanzen' zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Acer* spp., *Aesculus* spp., *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Fagus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Melia* spp., *Ostrya* spp., *Photinia* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp., *Ulmus* spp. und *Vaccinium corymbosum* mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle;".

2. Artikel 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ‚Wirtspflanzen' zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Acer* spp., *Aesculus* spp., *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Chaenomeles* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Cryptomeria* spp., *Fagus* spp., *Ficus* spp., *Hibiscus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Melia* spp., *Morus* spp., *Ostrya* spp., *Parrotia* spp., *Photinia* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp., *Ulmus* spp. und *Vaccinium corymbosum* mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle;".

3. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„6. ‚zu Eindämmungszwecken abgegrenztes Gebiet' ein in Anhang II aufgeführtes Gebiet, in dem der spezifizierte Schädling nicht getilgt werden kann."

4. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) über einen Zeitraum, der mindestens einen Lebenszyklus des spezifizierten Schädlings und ein zusätzliches Jahr umfasst, wobei die Überwachung mindestens vier aufeinanderfolgende Jahre abdecken muss, einen Umkreis von mindestens einem Kilometer um die befallenen Pflanzen oder die Stelle, an der der spezifizierte Schädling festgestellt wurde, zumindest im ersten Jahr regelmäßig und intensiv und in Einklang mit Artikel 3 überwachen; diese Überwachung muss jedoch nicht erfolgen, wenn das Auftreten oder Vorkommen von Adulten des spezifizierten Schädlings in der Pflanze, im Holz oder im Holzverpackungsmaterial eindeutig ausgeschlossen werden kann und die Gründe für diese Schlussfolgerung der Kommission schriftlich mitgeteilt wurden;".

5. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebungen in der Pufferzone werden auf der Grundlage der Allgemeinen Leitlinien der Behörde für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen über Pflanzenschädlinge durchgeführt, und es ist dabei mithilfe des in der Pufferzone verwendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % zu ermitteln. Innerhalb eines Umkreises von mindestens 1 km um die Erzeugungsorte der Wirtspflanzen muss es mithilfe des verwendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans jedoch möglich sein, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 99 % zu ermitteln."

6. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebungen in der Pufferzone werden auf der Grundlage der Allgemeinen Leitlinien der Behörde für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen über Pflanzenschädlinge durchgeführt, und es ist dabei mithilfe des in der Pufferzone verwendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % zu ermitteln. Innerhalb eines Umkreises von mindestens 1 km um die Erzeugungsorte der Wirtspflanzen muss es mithilfe des Erhebungskonzepts und Stichprobenplans jedoch möglich sein, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 99 % zu ermitteln."

7. Die Artikel 10, 11 und 12 werden gestrichen.

8. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG II

Zu Eindämmungszwecken abgegrenzte Gebiete

Italien

Europhyt-Ausbruch-Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
Lombardei Ausbruch -1246 (Mailand)	Befallszone	Lombardei	— Gesamtes Gebiet folgender Gemeinden: Assago (MI), Buccinasco (MI), Canegrate (MI), Cerro Maggiore (MI), Lainate (MI), Nerviano (MI), Parabiago (MI), Pogliano Milanese (MI), Pregnana Milanese (MI), San Giorgio Su Legnano (MI), San Vittore Olona (MI), Vanzago (MI), Zibido San Giacomo (MI) — und ein Teil des Gebiets folgender Gemeinden: Arese (MI), Arluno (MI), Basiglio (MI), Caronno (VA), Cesano Boscone (MI), Cornaredo (MI), Gaggiano (MI), Garbagnate Milanese (MI), Legnano (MI), Milano, Noviglio (MI), Origgio (VA), Rescaldina (MI), Rho (MI), Rozzano (MI), Settimo Milanese (MI), Uboldo (VA), Trezzano sul Naviglio (MI)
	Pufferzone	Lombardei	— Gesamtes Gebiet folgender Gemeinden: Bareggio (MI), Bollate (MI), Busto Garolfo (MI), Casorezzo (MI), Castellanza (VA), Cesate (MI), Corsico (MI), Gerenzano (VA), Lacchiarella (MI), Pero (MI), Pieve Emanuele (MI), Sedriano (MI), Villa Cortese (MI)“